



Erläuternder Bericht zur Änderung der Medizinalberufverordnung (MedBV)

1. Ausgangslage

Die Medizinalberufverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV)¹ muss aktualisiert werden.

In erster Linie wird die Liste der eidgenössischen Weiterbildungsbereiche durch die Handchirurgie ergänzt. Seit Januar 2007 erteilt die FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zusammen mit der SGH (Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie) einen privatrechtlichen Weiterbildungstitel in Handchirurgie. Dieser Weiterbildungsgang erfüllt die Anforderungen des MedBG. Die Handchirurgie ist ein eigenständiger wissenschaftlicher, medizinischer und methodischer Bereich, der nicht mehr der Definition eines blossen Schwerpunkts entspricht und auch keinen fachübergreifenden Schwerpunkt darstellt. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Weiterbildungstitels sorgt dafür, dass Inhalt und Qualität der Weiterbildung auf diesem Fachgebiet staatlich kontrolliert werden. Die Handchirurgie wurde in Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung als neue Spezialisierung eingefügt. Ausführlichere Erläuterungen dazu sind im diesbezüglichen Kommentar zu finden.

Zudem wird die Dauer bestimmter nach dem MedBG akkreditierter Weiterbildungen geändert. So wurden die Fachausbildungen in Anästhesiologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pathologie, Radiologie sowie Radio-Onkologie/Strahlentherapie von sechs auf fünf Jahre verkürzt, da die Weiterbildungsstätten beschlossen haben, das für sie schwierig zu kontrollierende Fremdjahr (nicht fachspezifische Weiterbildung) zu streichen. Damit werden die Weiterbildungsprogramme strukturierter und transparenter. Die Verkürzung der Ausbildung in diesen Spezialisierungen ermöglicht zudem, den Unterschied zur in der EU geltenden Ausbildungsdauer zu verringern. Die Dauer der Weiterbildung in Fachchiropraktik wurde dagegen auf Antrag der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren von 2 auf 2,5 Jahre verlängert, da diese Weiterbildung neu ein viermonatiges Praktikum umfasst.

In finanzieller Hinsicht müssen die bisherigen Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung der Gesuche um Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel sowie für die Abwicklung der Verfahren im Hinblick auf den Erwerb eines eidgenössischen Diploms oder Weiterbildungstitels für Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkennungsfähigen ausländischen Abschlusses heraufgesetzt werden. Die Erhöhung soll ermöglichen, diese Verfahren kostendeckend abzuwickeln, was derzeit nicht der Fall ist. Neu wird zudem eine Gebühr für die Prüfung der Berufsqualifikationen im Rahmen der Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer (Art. 35 Abs. 1 MedBG) sowie für die jährliche Erneuerung dieser Meldung eingeführt.

Schliesslich geht es bei der Änderung auch um die erforderliche Anpassung an das von der Schweiz übernommene europäische Recht (Inkrafttreten der Richtlinie 2005/36/EG für die Schweiz am 1. September 2013) sowie um die technische Anpassung einiger Verweise auf das europäische Recht (z.B. in Art. 12) oder Sachüberschriften in den verschiedenen Anhängen der Verordnung.

2. Kommentar zu den Änderungen

1. Abschnitt: Diplome und Weiterbildungstitel

¹ SR 811.112.0

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und j sowie Absatz 3 Buchstabe b Datenbank der MEBEKO

Absatz 2: Buchstabe a soll geändert werden (nur in der französischen Fassung), um die Liste in Artikel 5 auf die Liste abzustimmen, die in der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe² enthalten ist. Zudem soll in der italienischen Fassung *Buchstabe j* geändert werden, um die italienische Version auf die deutsche und französische Formulierung abzustimmen.

Absatz 3: Buchstabe b soll in der italienischen Fassung geändert werden, um die italienische Version auf die deutsche und französische Formulierung abzustimmen.

3. Abschnitt: Weiterbildung

Artikel 11 Absatz 3 Akkreditierung der Weiterbildungsgänge

Der derzeit geltende *Absatz 3* sieht vor, dass die Selbstevaluation vier Monate vor der Einreichung des Akkreditierungsgesuchs begonnen werden muss und dass der Akkreditierungsinstanz spätestens zwei Wochen nach Beginn dieses Verfahrens mitzuteilen ist, in welcher Sprache der Selbstevaluationsbericht verfasst wird. Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Deshalb soll *Absatz 3* aufgehoben werden, um den für die Weiterbildung zuständigen Organisationen das Selbstevaluationsverfahren zu erleichtern. Der vom EDI publizierte Leitfaden für die Selbstevaluation zuhanden der zuständigen Organisationen enthält bereits die zur Durchführung der Selbstevaluation erforderlichen Anleitungen.

4. Abschnitt: Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Artikel 12 Berufsbezeichnung

Die europäische Richtlinie 2005/36/EG³ über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist am 1. September 2013 für die Schweiz definitiv in Kraft getreten. Die Richtlinie 2005/36/EG fasst nun die für alle universitären Medizinalberufe geltenden Regeln in einem Rechtsakt zusammen. Daher müssen die Verweise auf das europäische Recht in der Verordnung angepasst werden, insbesondere in den Absätzen 1 und 3.

Nach Artikel 52 dieser Richtlinie führen Angehörige von EU-Mitgliedstaaten mit anerkannten Diplomen und Weiterbildungstiteln die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates. Das bedeutet, dass die Inhaberinnen und Inhaber anerkannter ausländischer Diplome oder Weiterbildungstitel die gleichen Berufsbezeichnungen verwenden dürfen wie die Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden eidgenössischen Diplome oder Weiterbildungstitel. Ebenso ist in den Artikeln 15 Absatz 2 und 21 Absatz 2 MedBG vorgesehen, dass von der MEBEKO anerkannte ausländische Diplome oder Weiterbildungstitel in der Schweiz die gleichen Wirkungen haben wie die entsprechenden eidgenössischen Diplome oder Weiterbildungstitel.

Mit dem Verweis auf die Richtlinie entspricht Artikel 12 Absatz 1 und 3 MedBV dem Ziel der Richtlinie bezüglich Berufsbezeichnung.

Anhang 1 Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

In *Ziffer 1* wurde die Dauer der Weiterbildungen in Anästhesiologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pathologie, Radiologie sowie Radio-Onkologie/Strahlentherapie von sechs auf fünf Jahre verkürzt. Die Träger dieser Weiterbildungen haben beschlossen, das Fremdjahr (nicht fachspezifische

² SR 811.117.3

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz verbindlichen Fassung gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Personenfreizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681).

Weiterbildung) zu streichen, da sie dessen Inhalt nicht kontrollieren können. Damit werden die Weiterbildungsprogramme strukturierter und transparenter. Die Verkürzung der Ausbildung in diesen Spezialisierungen ermöglicht ausserdem, den Unterschied zur in der EU geltenden Ausbildungsdauer zu verringern.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Handchirurgie wurde 1966 gegründet. 1983 ging aus ihr die SGH hervor. Seit Januar 2007 geben die FMH/SGH einen privatrechtlichen Weiterbildungstitel in Handchirurgie ab. Der Weiterbildungsgang erfüllt die Anforderungen des MedBG und entspricht dem, was in anderen humanmedizinischen Bildungsgängen gemacht wird. Das Fachgebiet ist in der Schweiz gut etabliert (2010: 150 Fachärztinnen und Fachärzte und 48 Weiterbildungsplätze), und es gibt schon lange Tarmed-Tarifpositionen. In diesem Sinne sollte die Schaffung eines neuen eidgenössischen Weiterbildungstitels die Tarifstruktur nicht verändern und ebenso wenig die Struktur des Weiterbildungswesens oder der Spitalpraxis. Ausserdem handelt es sich um einen eigenständigen wissenschaftlichen, medizinischen und methodischen Bereich, der nicht mehr der Definition eines blossen Schwerpunkts entspricht und auch keinen fachübergreifenden Schwerpunkt darstellt. Folglich sorgt die Schaffung eines neuen eidgenössischen Weiterbildungstitels in Handchirurgie dafür, dass Inhalt und Qualität der Weiterbildung auf einem namentlich für Pflegeleistungen, Arbeitsmedizin und Lebensqualität wichtigen Fachgebiet staatlich kontrolliert werden. Das Akkreditierungsverfahren für den Weiterbildungsgang in Handchirurgie durch das EDI wurde im Juni 2013 abgeschlossen. Folglich wurde die Handchirurgie als neue Spezialisierung in *Ziffer 3* des Anhangs eingefügt.

In der italienischen Fassung der Verordnung muss der Orthographiefehler im Weiterbildungsbereich «*medicina interna generale*» berichtigt werden.

Die Sachüberschriften zu den *Ziffern 1 und 2 des Anhangs 1* wurden an die europäischen Änderungen angepasst und verweisen jetzt auf Artikel 25 bzw. 28 der Richtlinie 2005/36/EG.

Anhang 2 Weiterbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Sachüberschrift zu *Ziffer 1 des Anhangs* wurde an die europäischen Änderungen angepasst und verweist nun auf Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG.

Anhang 3 Weiterbildung für Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren

Der Untertitel dieses Anhangs wurde an die europäischen Änderungen angepasst und verweist nun auf Artikel 10 bis 15 der Richtlinie 2005/36/EG, welche die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen festhalten. Auf Antrag der Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren wurde die Dauer der Weiterbildung in Fachchiropraktik von 2 auf 2,5 Jahre verlängert, da diese Weiterbildung neu ein viermonatiges Praktikum umfasst.

Anhang 4 Fundstellen der in den Artikeln 4 und 12 zitierten EG-Richtlinien

Die Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 26. Juni 2013 (VMD)⁴ hat Artikel 4 der vorliegenden Verordnung geändert, der neu nicht mehr auf Anhang 4 verweist. Der mit der vorliegenden Revision geänderte Artikel 12 verweist ebenfalls nicht mehr auf Anhang 4. Dieser Anhang, der nicht mehr aktuell ist, da die Richtlinie 2005/36/EG die für die universitären Medizinalberufe geltenden Regeln in einem einzigen Rechtsakt zusammenfasst, wird folglich mit der vorliegenden Änderung aufgehoben.

Anhang 5 Gebühren

⁴ SR 935.011

Die Gebühren für die Bearbeitung der Gesuche um Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel (Art. 15 Abs. 1 und 21 Abs. 1 MedBG) und der Gesuche im Hinblick auf die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms (Art. 15 Abs. 4 MedBG) oder Weiterbildungstitels (Art. 21 Abs. 4 MedBG) müssen angesichts des Aufwands und der Mittel, die diese Verfahren erfordern, heraufgesetzt werden. Es wurde eine Gebührenerhöhung von CHF 680.- auf CHF 800.- beschlossen, die ermöglichen sollte, die durch diese verschiedenen Verfahren verursachten Kosten zu decken, was heute nicht der Fall ist. In *Anhang 5* wird der Gebührenrahmen entsprechend von CHF 680.- bis CHF 790.- auf CHF 800.- bis CHF 1000.- heraufgesetzt. Die Mindestgebühr für diese Verfahren wurde auf CHF 800.- festgelegt. Der Gebührenrahmen gewährt bei Bedarf einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung dieser Gebühren in besonderen Fällen. Zudem wird eine spezifische Gebühr für die Bearbeitung der Gesuche um Nachprüfung der Berufsqualifikationen der Dienstleistungserbringer eingeführt (Art. 35 Abs. 1 MedBG). Bisher wurden diese Gesuche den Diplomanerkenntnissen gleichgestellt und folglich unter dieser Rubrik verrechnet.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund und die Kantone

Durch die Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung der Gesuche um Anerkennung und Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln lassen sich sämtliche Kosten decken, die durch diese Verfahren verursacht werden, und die notwendigen personellen Ressourcen für die Ausführung dieser Aufgaben können sichergestellt werden. Aus den gleichen Gründen werden auch die Gebühren für Gesuche im Hinblick auf die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms oder Weiterbildungstitels heraufgesetzt. Für die neue Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer werden ebenfalls Gebühren eingeführt. Folglich haben die weiter oben dargelegten Änderungen keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, weder für den Bund noch für die Kantone.

4. Auswirkungen für die Berufsverbände

Das Akkreditierungsverfahren für den Weiterbildungsgang in Handchirurgie wurde im Juni 2013 abgeschlossen. Mit der Eintragung der Handchirurgie als neuem Weiterbildungsbereich, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, muss sich die SGH mindestens alle 7 Jahre einer neuen Akkreditierung unterziehen und die Akkreditierungsregeln und Qualitätsstandards einhalten.

Bern, November 2014